

GZ: DSB-D055.066/0001-DSB/2019

Sachbearbeiter: MMag. Matthias WILDPANNER-
GUGATSCHKA

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf/Verordnungswurf;
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz
erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert wird, do. GZ: BKA-671.828/0003-IV/6/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

- Zu § 3 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass es einem Dienstanbieter selbst überlassen bleiben soll, jene Mittel zu bestimmen, die notwendig sind, um die Identität eines Nutzers (Vorname, Nachname, Adresse) zu authentisieren bzw. zu authentifizieren. In den Erläuterungen wird diesbezüglich festgehalten, dass die Verpflichtung beispielsweise auch dann erfüllt wäre, wenn die Daten mittels 2-Faktor-Authentifizierung mit einer Mobiltelefonnummer bestätigt werden oder ein Diensteanbieter – gegebenenfalls in Kooperation mit dem Betreiber eines Telefondienstes – sichergestellt hat, dass er bei begründeten Anfragen, die für die Rechtsverfolgung notwendigen Daten in Erfahrung bringen kann.

Gemäß § 3 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzesentwurfes soll ein Diensteanbieter sämtliche Daten löschen, die er zur Authentisierung des Nutzers benötigt hat. Während die Datenschutzbehörde die Berücksichtigung des in Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO niedergelegten Grundsatzes der Speicherbegrenzung in diesem Zusammenhang grundsätzlich begrüßt, ist für die Datenschutzbehörde nicht nachvollziehbar, wie ein Diensteanbieter in einem Verfahren gemäß § 7

Abs. 1 Z 1 des Gesetzesentwurfes nachweisen soll, den Vorgaben des § 3 Abs. 4 entsprochen zu haben.

Weiters bedürfte die in den Erläuterungen beschriebene „Kooperation“ zwischen einem Diensteanbieter und einem Betreiber eines Telefondienstes nach Ansicht der Datenschutzbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c iVm Abs. 3 lit. a DSGVO einer gesonderten gesetzlichen Grundlage.

- Für die Datenschutzbehörde ist nicht nachvollziehbar, ob die in § 3 Abs. 5 des Gesetzesentwurfes normierte Verpflichtung eines Diensteanbieters so zu verstehen ist, dass dieser die bestehenden Nutzerprofile fortwährend zu überwachen hat und ist darüber hinaus unklar, wie und auf Grund welcher zusätzlichen Informationen sich für einen Diensteanbieter allenfalls ein begründeter Verdacht ergeben könnte. Der Gesetzesentwurf wäre diesbezüglich zu präzisieren.
- Zu § 3 Abs. 6 des Gesetzesentwurfes merkt die Datenschutzbehörde an, dass eine Löschung des Registrierungsprofils auf Verlangen des Posters bzw. bei Abmeldung des Posters vom Online-Informationsangebot die Zielsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes zu unterlaufen scheint. Schließlich wäre die Ermittlung der Identität eines Posters bereits dann nicht mehr möglich, wenn dieser nach Verfassung eines strafrechtlich relevanten Postings sein Registrierungsprofil löscht. Die Datenschutzbehörde darf in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO verweisen.
- Hinsichtlich § 4 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzesentwurfes ist für die Datenschutzbehörde unklar welche Verknüpfung hier gemeint ist. Sofern ein Diensteanbieter die Stammdaten eines Posters beauskunftet und darüber hinaus den Inhalt eines Postings übermitteln muss, scheint eine Verknüpfung zwischen der Identität des Posters und dem Inhalt des Postings unausweichlich.

20. Mai 2019

Die Leiterin der Datenschutzbehörde:

JELINEK